



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 22. Februar 2023

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der STIKO-Empfehlungen vom Januar 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) zu ändern. Die im Epidemiologischen Bulletin (<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Epi-dBull/Archiv/2022/04/Tabelle.html>) veröffentlichten Empfehlungen der STIKO wurden in die SI-RL aufgenommen. Der Beschluss trat am 23. Mai 2022 in Kraft.

Änderungen im Richtlinien text der SI-RL

Aufgrund der Änderung des § 22 IfSG werden die Angaben zur Impfdokumentation in § 8 in allgemeiner Form beschrieben, um einen Anpassungsbedarf bei Änderungen des Wortlauts der Regelung im IfSG zu vermeiden.

Neu: Die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfausweis oder eine Impfbescheinigung hat entsprechend § 22 IfSG zu erfolgen. Zu den danach erforderlichen Eintragungen der Impfdokumentation zählen das Datum der Schutzimpfung, die Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs, der Name der Krankheit gegen die geimpft wird, Angaben zur geimpften Person sowie zu der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person und die Bestätigung der Schutzimpfung durch die für die Durchführung verantwortliche Person.

Änderungen in Anlage 1 (Indikationen und Hinweise zur Umsetzung)

Redaktionelle Anpassungen

- aus *Frühsommer-meningoenzephalitis* wird *Frühsommer-Meningoenzephalitis*
- aus *TBE-(Tickborne-encephalitis-)Subtypen* wird *TBE-(tick-borne-encephalitis)Haupt-Sybtypen*

Änderungen in Anlage 2 (Dokumentationsschlüssel für Impfungen)

In der Zeile *Humane Papillomviren (HPV)* wird die Angabe - *Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 14 Jahren* gestrichen um Missverständnisse in Bezug auf die Möglichkeit zur Nachholimpfung zu vermeiden.

Unabhängig von der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Altersgrenzen, darf eine Impfung gemäß § 11 Abs. 2 der SI-RL bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nachgeholt bzw. der Impfschutz vervollständigt werden. Auch nach dem 18. Geburtstag kann eine Impfung noch abgeschlossen werden, wenn sie vor dem 18. Geburtstag begonnen worden ist und die vorgesehenen Impfabstände eingehalten werden. Hiervon unbenommen sollte die Impfung entsprechend den Empfehlungen der STIKO regelhaft im Alter von 9 bis 14 Jahren erfolgen.

Änderungen in Anlage 3 (Impfstoffalternativen bei Lieferengpässen)

Die Änderung in Anlage 3 tritt nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft, frühestens am 1. April 2023.

| Impfung gegen | Vom Lieferengpass betroffener empfohlener Impfstoff | Empfohlene Alternative(n) und Hinweise zur Umsetzung |
|--|--|--|
| Influenza (als Standardimpfung für Personen \geq 60 Jahre) | Inaktivierter, quadrivalenter Influenza-Hochdosisimpfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination | Inaktivierte, quadrivalente Influenza-Impfstoffe (Zellkultur-basierte, Splitvirus-, Subunit-, rekombinante und adjuvantierte Impfstoffe) |

Ansprechpartnerinnen und -partner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscener unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscener/> einen Rückrufwunsch.